Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V. 1. Vorsitzender Herrn Dr. Reinhard Knof Am Holm 17 24326 Nehmten

November 2017

Anerkennungsbescheid nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,

auf Ihren Antrag vom 7. Juni 2017 mit Ergänzungen vom 26. Juni, 27. Juni, 18. August und 22. September 2017, ergeht auf der Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes die nachfolgende Entscheidung:

1. Ich erteile der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V. die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Die Anerkennung gilt für den folgenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich (§ 2 Ihrer Satzung vom 15. November 2015):

"Der Verein verfolgt den Zweck, die Einrichtung von CO2-Endlagern in Schleswig-Holstein – sowohl unter Land als auch unter Nord- und Ostsee zu verhindern. Desgleichen tritt der Verein dem Aufbau einer für die Endlagerung notwendigen Infrastruktur, wie CO2- Pipelines, in Schleswig-Holstein entgegen. Der Verein verfolgt außerdem den Zweck, CO2- Verpressung unter Land und Nord- und Ostsee zur Restausbeutung von Gas- und Ölfeldern sowie Co2-Einträge und Einträge chemischer Substanzen zum Zwecke der Erdöl- und Erdgasgewinnung (Fracking / Hydraulik Fracturing) zu verhindern.

Der Verein übt seine Tätigkeit insbesondere dadurch aus, dass er

- bei verantwortlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einer Planung oder Einrichtung von CO2- Endlagern, dem Bau von CO2- Pipelines, der Verpressung von CO2 zur Restausbeutung von Gas- und Ölfeldern und der Einleitung von CO2 und Chemikalien zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas über die Frackingmethode entgegen tritt.
- mit allen publizistischen Möglichkeiten für das Ziel des Vereins wirbt.
- durch Aufklärungsarbeit in der betroffenen Bevölkerung auf die Gefahren von CO2- Endlagern, auch auf die, die über die Frackingmethode entstehen werden, aufmerksam macht.

- bei den zuständigen Ministerien und Institutionen eine stärkere Berücksichtigung der betroffenen Bevölkerung im Entscheidungsprozess anstrebt.
- gegenüber dem Gesetzgeber seine Ziele nachhaltig vertritt.
- Kontakt zu anderen Organisationen pflegt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen."

Die Anerkennung bezieht sich auf den in der Satzung angegebenen räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins und umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der dazugehörigen Gebiete der Nord- und Ostsee.

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.:

Die Anerkennung erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 UmwRG vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 6. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 389).

Der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V. erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 UmwRG.

Widerrufsvorbehalt:

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

Auflagen:

Die Anerkennung wird mit folgenden Auflagen verbunden: Mitzuteilen sind mir

- Satzungsänderungen sowie
- eine Aufhebung der Befreiung von der K\u00f6rperschaftsteuer nach dem K\u00f6rperschaftsteuergesetz durch das zust\u00e4ndige Finanzamt wegen Wegfalls der Gemeinn\u00fctzigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBI. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen

Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Bitte teilen Sie uns Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, Änderungen in der Mitgliederstruktur, eine Verlegung der Geschäftsstelle sowie damit im Zusammenhang stehende Adressänderungen mit.

Mit freundlichen Grüßen

Rober Hohn

Dr. Robert Habeck